

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bundesvorstand**

**Abteilung  
Wirtschafts-, Finanz- und  
Steuerpolitik**

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

- **zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)  
BT-Drs. 17/2249,**
- **zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung  
der BR, Drs. 17/2823 und**
- **zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktion DIE LINKE zur  
Abschaffung des Progressionsvorbehalts für  
Kurzarbeitergeld 17/255**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung  
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, 29. September 2010, 12.00 bis 15.00 Uhr,  
im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus.**

**Berlin, 27.09.2010**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abteilung Wirtschafts-,  
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:  
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Susanne Uhl  
Tel.: 0 30/2 40 60-727  
Fax: 0 30/2 40 60-218  
E-Mail: [carina.ortmann@dgb.de](mailto:carina.ortmann@dgb.de)

Ohne zu übertreiben betont die Einleitung zum Entwurf für das Jahressteuergesetz 2010, dass das Gesetz eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen enthalte. Während die Bundesregierung hervorhebt, dass die vorgesehenen Änderungen vorwiegend technischer Natur seien, fügt der Bundesrat seinen Empfehlungen Vorschläge hinzu, deren Umsetzung z.T. auch materiell von einiger Bedeutung wäre.

Tatsächlich folgen die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen in weiten Teilen mindestens immanent der Ankündigung „vorwiegend technische Anpassungen“ zu sein, auch wenn der DGB an verschiedenen Stellen die Grundlagen der Anpassung, d.h. beispielsweise die Abgeltungssteuer oder die derzeitige Systematik der Erbschaftsteuer, auf die sich die Anpassungen beziehen, ablehnt. Kritisch zu hinterfragen sind sicherlich auch andere Tatbestände, z.B. wenn es darum geht, Hinzurechnungstatbestände im Außensteuerrecht (§ 20 Abs. 2 S. 2 AStG-E) zu modifizieren. Deutlich verwundert ist der DGB darüber hinaus über die Gesetzesänderung betreffend die ungebundenen Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen, was insbesondere im Sinne der privaten Krankenversicherung (PKV) sein dürfte. Hier müssen aus Sicht des DGB dringend einige Fragen geklärt werden (siehe unten).

Dennoch ist es im Wesentlichen der Bundesrat, dessen Empfehlungen an einigen Punkten deutlich über „technische Anpassungen“ hinausgehen. In diese Rubrik fällt aus Sicht des DGB mit Sicherheit die Textziffer 42 aus den Empfehlungen, in der die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im Banken- und Versicherungsbereich gefordert wird; dieses Ansinnen lehnt der DGB entschieden ab (siehe ausführlich unten). Deutlich kritisch sieht der DGB ebenfalls die Ausführungen in Textziffer 6, worin es um eine neue Systematik der Firmenwagenbesteuerung geht und Textziffer 11, die sich mit der Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der degressiven Afa befasst.

Entgegen der Intention in Textziffer 49 ist es aus Sicht des DGB nötig, die strafbefreiende Selbstanzeige im Falle vorsätzlicher Steuerhinterziehung aus der Abgabenordnung zu streichen, eine bloße Korrektur – wie in der Bundestagsempfehlung vorgeschlagen – reicht nicht aus. Mittlerweile muss die strafbefreiende Selbstanzeige als ein Instrument in Steuerhinterziehungsstrategien betrachtet werden; so ist die Bereitschaft zur Selbstanzeige in den allermeisten Fällen nur taktisch begründet und steigt mit dem konkreten Entdeckungsdruck.

**Betreffend die im Antrag der LINKEN vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld teilt der DGB ganz explizit dessen Intention.**

**Im Einzelnen:**

**1. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein JStG 2010 - Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes) - § 34 Absatz 10b Satz 3 – neu**

Bezüglich der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zeigt sich der DGB verwundert, denn die Rückstellung zur Beitragsrückerstattung (RfB) gilt als klassisches "Reservepolster" - sowohl für Lebensversicherungs- als auch für private Krankenversicherungsunternehmen (PKV). Der Begründung des Gesetzentwurfes ist jedoch nicht zu entnehmen, ob diese Unternehmen faktisch in finanziellen Schwierigkeiten sind, weil aussagefähige Daten fehlen.

In den vergangenen Jahren haben sich insbesondere die PKV-Unternehmen als „das funktionierende System“ (vgl. Jahresberichte des PKV-Verbandes) dargestellt. Auch aktuell wird mit folgendem Anzeigentext geworben: „Die private Krankenversicherung macht es vor: Sie trifft Vorsorge für die im Alter steigenden Gesundheitskosten ihrer Versicherten. Ein verlässliches Polster, das alle Finanzkrisen unbeschadet überstanden hat und auch in Zukunft eine optimale medizinische Versorgung sichert. Ganz ohne staatliche Zuschüsse.“

Ausgehend von der Annahme, dass hier keine falsche Aussage getroffen wird, ist entsprechend die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht nachvollziehbar. Zumal weder PKV-Verband noch einzelne private Krankenversicherungsunternehmen über schwindende Finanzpolster geklagt haben. Diese Unsicherheit resp. Lücke in der Darstellung könnte jedoch zur Verunsicherung bei den Kundinnen und Kunden der Versicherungsbranche führen und so mahnt der DGB eine nachvollziehbare Begründung für diese Regelung an.

Nicht akzeptabel ist es aus Sicht des DGB, wenn den Kundinnen und Kunden der privaten Versicherungswirtschaft gesetzlich geregelt Ausschüttungen vorenthalten werden.

**2. Bundesratsempfehlung Textziffer 42 – Zu Artikel 4 Nummer 1a - neu -, 6, 7a - neu - und 8a - neu - (§ 1 Absatz 3, § 4 Nummer 28 und 29, § 6 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 UStG)**

Wie bereits im Rahmen der Anhörung im Finanzausschuss zum Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ am 18. März 2009

deutlich geworden ist, lehnt der DGB die nun erneut vom Bundesrat eingebrachte Umsatzsteuerbefreiung von Banken- und Versicherungsdienstleistungen entschieden ab.

Der DGB weist auf die umfangreichen, vorwiegend negativen Erfahrungen mit Ausgliederungen im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aus Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hin. Massiver Arbeitsplatzabbau und die arbeitsteilige Zergliederung von Tätigkeitsabläufen waren und sind Folgen des Outsourcing. Damit einher gehen die Monotonisierung der Arbeit (mit den bekannten Folgen von Stress, Demotivation und Krankheit) und die Dequalifizierung der Beschäftigten. Bisherige Tarifbindungen werden in aller Regel in den genannten Bereichen der Kreditinstitute und Versicherungen bei Auslagerungen aufgegeben und damit die Outsourcingmaßnahmen zur Tariffucht genutzt. Solcherlei Entwicklungen, die im Bereich der Großbanken seit den 1990er Jahren zu beobachten sind - werden durch die Steuerbefreiung im Bereich der Sparkassen und Genossenschaftsbanken nun erheblich gestärkt und beschleunigt. Denn Outsourcing steht neben Eigenoptimierung und Vertriebsintensivierung im Focus der Sparkassen-Verbandsstrategien.

Auch ist aus Sicht des DGB nicht nachzuvollziehen, warum das insbesondere in Zeiten der Finanzkrise zu recht viel gerühmte dezentrale Sparkassenmodell mit der Gesetzesänderung nun auch von Seiten der politischen Institutionen zur Disposition gestellt wird. Es ist weder im Interesse der Kommunen/Regionen noch der Verbraucher/innen und Beschäftigten, wenn durch die Steuerbefreiung eine Geschäftsstrategie beschleunigt wird, die auf Auslagerungen setzt und so eine - falsche - Strategie unterstützt, Sparkassen zu reinen Vertriebssparkassen umzubauen. Die Institute geben so ihre Identität und Aufgabenstellung als Vollinstitute auf. Statt einer Schärfung der gemeinwohlorientierten Aufgabenstellung von selbstständig und dezentral agierenden Sparkassen in ihren Regionen geraten Sparkassen in dieselben Abhängigkeiten wie Filialen von privatwirtschaftlich geführten Konzernunternehmen.

In diesem Zusammenhang weist der DGB auf einen Musterbrief des Bundesverbandes Volks- und Raiffeisenbanken vom Juni 2009 an alle Bundestagsabgeordneten hin, in welchem die gewerkschaftliche Feststellung der Tariffucht im Zuge von Auslagerungen als „Unterstellung“ bezeichnet wird. Die schließlich im Brief folgenden Ausführungen bestreiten jedoch nicht in einem einzigen Satz den Tatbestand der bestehenden Tariffucht.

Im Übrigen weist der DGB abermals darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten abzulehnen ist. Während der Gesetzentwurf eine quasi Zwangsläufigkeit der Anpassung aus der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie suggeriert, weist der DGB eben dies entschieden zurück. So

nimmt der Entwurf Bezug auf Artikel 132, Abs. 1, Buchstabe f der Richtlinie 2006/112/EG. Dieser Artikel ist Teil des Kapitels 2 (Titel IX), der „Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ definiert. Eine solche Orientierung kann der DGB aber in der im Entwurf formulierten Intention bezogen auf den Banken- und Versicherungssektor nicht erkennen.

### **3. Bundesratsempfehlung Textziffer 6 – zu Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 4 Absatz 5 Nummer 6 EStG)**

Aus Sicht des DGB geht der Prüfauftrag des Bundesrates betreffend die Firmenwagenbesteuerung in die falsche Richtung. Zwar ist es richtig, dass ein Wegfall der 0,03 %-Regelung (Zuschlag Listenpreis je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte) bei einem gleichzeitigen Wegfall des Betriebsausgaben/Werbungskostenabzugs zu einer Vereinfachung bei der Regelung der Dienstwagenbesteuerung führen würde. Aber im Ergebnis wäre eine solche Regelung unsozialer. Bezieher höherer Einkommen, die in der Regel eher teurere Dienstwagen nutzen, würden bei einer solchen Neuregelung bevorzugt. Dabei bleibt diese Bevorzugung in einem finanziellen Rahmen, vom dem kein zusätzlicher Kaufanreiz für die vornehmlich von der deutschen Autoindustrie angebotenen und teureren Premium-Fahrzeuge ausgehen dürfte. Die unsozialere Ausrichtung würde damit nicht durch einen positiven Arbeitsmarkteffekt kompensiert werden. Auch ein Wegfall der Zuschläge für Familienheimfahrten kann zu sozialen Härten führen und wird von den Gewerkschaften abgelehnt.

Aus Sicht der Gewerkschaften ist eine Überarbeitung der Regelung in zwei andere Richtungen zu prüfen:

- Eine über die Besteuerung von Dienstwagen hinausreichende allgemeine Neuregelung der Entfernungspauschale als Zulage. Damit wäre die Höhe der tatsächlichen Erstattungen für den Arbeitsweg nicht mehr von der Höhe des Einkommens abhängig.
- Eine ökologische Komponente bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils von Dienstwagen. Statt der 0,03 Prozent Regelung wäre eine besondere Förderung von Elektroautos denkbar. Es ist weitgehend klar, dass ohne öffentliche Förderung eine effektive Markteinführung von Elektroautos derzeit nicht denkbar ist. Die Dienstwagenbesteuerung könnte ein Baustein dazu sein, der sogar aufkommensneutral gestaltet werden kann.

### **4. Bundesratsempfehlung Textziffer 11 – Zu Artikel 1 Nummer 5e - neu - (§ 7 Absatz 2 Satz 1 EStG)**

Wie der Bundesrat zu recht betont, ist die degressive Abschreibung in den letzten Jahren wiederholt geändert worden. Bis 2005 betrug die Abschreibungsquote 20 Prozent, in den Jahren 2006 und 2007 30 Prozent, im Jahr 2008 wurde die degressive Abschreibung im Rahmen der Gegenfinanzierungsmaßnahme zum Unter-

nehmensteuergesetz gestrichen und 2009 im Rahmen des Konjunkturpaketes I - befristet bis zum 31. Dezember 2010 - mit dem Ziel wieder eingeführt, Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Eine Aufhebung der Befristung auf den 31. Dezember 2010 sei – so der Bundesrat – nun allein schon deshalb geboten, weil die Wirtschaftskrise noch nicht überwunden ist. Auch in 2011 seien die von der degressiven Abschreibung ausgehenden Wachstumsimpulse dringend erforderlich.

Wie bereits im Rahmen des Konjunkturpaketes I betont, ist es aus Sicht des DGB mehr als fraglich, ob die Maßnahme dazu beitragen kann, Investitionen auf ihrem Niveau zu halten oder gar zu steigern. Auch ist aus Sicht des DGB der Nachweis nicht erbracht, dass die Wiedereinführung degressiver Abschreibungen nicht vor allem Mitnahmeeffekte produziert und entsprechend kaum Wachstumsimpulse gebracht hat.

Darüber hinaus war auch die Abschaffung der degressiven Abschreibung ein Beitrag zur teilweisen Gegenfinanzierung der steuerlichen Entlastung von Unternehmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008, die die Unternehmen ohnehin im in deutlichem Umfang bessergestellt hat.

## **5. Entwurf eines Gesetzes der Fraktion DIE LINKE zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld 17/255**

Die Zuspitzung der Krise auf dem Arbeitsmarkt hat ein Problem wieder in den Fokus gerückt, mit dessen Auswirkungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derzeit finanziell zu kämpfen haben: es geht um den Progressionsvorbehalt betreffend das Kurzarbeitergeld. Obwohl die Einkünfte aus dem Kurzarbeitergeld im ersten Schritt steuerbefreit bleiben, werden sie schließlich zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen und können entsprechend unerwartete Nachzahlungen auslösen.

Das Problem betrifft dabei insbesondere die ArbeitnehmerInnen mit geringeren Tarifeinkommen besonders, da in diesen Bereichen die Progression durch ihren schnelleren Anstieg besonders spürbar wird und diese gleichzeitig nicht mit den Nachzahlungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung rechnen. Dabei müssen die Kolleginnen und Kollegen in diesen Einkommensbereichen mit jedem Cent rechnen.

Da dem DGB bewusst ist, dass die steuerliche Gleichbehandlung mit anderen Lohnersatzleistungen und die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit das Problem nicht so leicht grundsätzlich lösbar macht, schlägt der DGB für die Jahre 2009 und 2010 eine befristeten Sonderregelung im Rahmen der Abfederung von Krisenlasten für die Beschäftigten vor. Eine solche Lösung zur vorübergehenden Einschränkung des Progressionsvorbehalts mit Blick auf das Kurzarbeitergeld ist steuersystematisch vertretbar – und der DGB mahnt sie zur Minderung der Härten für die Beschäftigten dringend an.